

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Westerstede

Nach § 12 (1) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Westerstede in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Westerstede vom 28. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 (1) Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:

(f) die Vergabe von Aufträgen und Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro netto im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Bei Vergaben über 15.000 Euro netto hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zu berichten.

2. § 10 Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.ammerland.de](http://www.ammerland.de) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Ammerland veröffentlicht. Veröffentlichungen von besonderer örtlicher Bedeutung sollen zusätzlich mit einem Hinweis auf die Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt in der Nordwest-Zeitung – Ammerländer Nachrichten – und auf der Internetseite der Stadt Westerstede [www.westerstede.de](http://www.westerstede.de) bekannt gegeben werden.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Nordwest-Zeitung - Ammerländer Nachrichten - verkündet. Abweichend werden ortsübliche Bekanntmachungen, die der Erlangung der Rechtskraft von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und sonstiger baurechtlichen Satzungen dienen, nach Absatz 1 Satz 1 veröffentlicht. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 wird hierbei angenommen.

Zusätzlich kann eine Bekanntmachung im Internet unter [www.westerstede.de](http://www.westerstede.de) erfolgen.

(3) Bekanntmachungen für Dritte oder im Wege der Amtshilfe, die über einen längeren Zeitraum i. d. R. per Aushang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Am Markt 2, 26655 Westerstede, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die auf der Internetseite der Stadt Westerstede [www.westerstede.de](http://www.westerstede.de) eingestellten Unterlagen sind mindestens für 14 Tage sichtbar. Wird auf einen Auslegungszeitraum hingewiesen, soll die Einsehbarkeit auf diesen Zeitraum abgestellt werden."

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Westerstede, den 12.07.2022

Michael Rösner  
Bürgermeister